OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702027/15/BP/CK

Datum:
Linz, 6. Oktober 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des F. V., x, W., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29. Juli 2022, GZ: VStV/921302176463/2021, wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. September 2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Störung der öffentlichen Ordnung (Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses) stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat hinsichtlich Spruchpunkt I. keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Beschwerde wird hinsichtlich des aggressiven Verhaltens (Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses) als unbegründet abgewiesen.

IV. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde hinsichtlich Spruchpunkt III. einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 30 Euro zu leisten.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Juli 2022, GZ: VStV/921302176463/2021, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) gemäß § 81 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) gemäß § 82 SPG verhängt.

Die belangte Behörde führte dazu spruchgemäß aus:
„1. Datum/Zeit: 01.12.2021, 20:10 Uhr – 01.12.2021, 20:15 Uhr
Ort: x W

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben in ihrer Wohnung derart laut herumgebrüllt, dass sich Personen im Nebenhaus und auf der Straße dadurch belästigt fühlten und einen heftigen Streit annahmen. Es wurde durch ihr Verhalten ein Polizeieinsatz mit mehreren Streifen ausgelöst.

2. Datum/Zeit: 01.12.2021, 20:20 Uhr – 01.12.2021, 20:24 Uhr
Ort: x W

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Sie haben lautstark in Richtung der Polizeibeamten gebrüllt und dabei wild mit ihren Händen gestikuliert.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018
2. § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass den anzeigenden Polizeibeamten vor Ort von Passanten mitgeteilt worden sei, dass sie das Schreien und Gebrüll aus der Wohnung des Bf wahrgenommen hätten, wodurch die Passanten auch beim Abholen von Essen beim dortigen Lokal eingeschüchtert worden seien. Es sei somit durch das Verhalten des Bf zweifelsfrei zu einem Ärgernis von Passanten gekommen, weshalb die Ordnungsstörung vorliege. Auch habe sich der Bf aggressiv verhalten, da er – laut Anzeige und Stellungnahme des Polizeibeamten – lautstark und wild gestikulierend trotz Abmahnung auf die Polizeibeamten eingeredet habe. Der Bf habe durch die

Polizeibeamten nicht beruhigt werden können. Die Lebensgefährtin des Bf sei von der belangten Behörde als Zeugin vorgeladen worden. Dieser Vorladung sei diese nicht nachgekommen. Vielmehr habe sich die Lebensgefährtin des Bf in ihrem Einspruch und ihrer Rechtfertigung den Angaben des Bf angeschlossen. Eine zwangsweise Vorführung zur Zeugenaussagen sei mit Blick auf § 49 Abs 1 AVG nicht veranlasst worden. Der Sachverhalt sei vom anzeigenden Polizeibeamten schlüssig und allgemein nachvollziehbar dargestellt worden. Die Angaben des Polizeibeamten würden grundsätzlich auch mit den Angaben des Bf übereinstimmen, wobei der Vorfall vom Bf anders interpretiert worden sei. In subjektiver Hinsicht reiche die Behauptung, der Bf wäre wegen Hypertonie oder seiner aufbrausenden Persönlichkeit so hinzunehmen, weder für die Glaubhaftmachung eines mangelnden Verschuldens noch könne sie als bestimmte Tatsache gewertet werden, dass sich der angelastete Vorfall nicht ereignet hätte.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass ein Beamter in einer derartigen Lautstärke durch das ganze Stiegenhaus gebrüllt habe, dass alle im Haus anwesenden Nachbarn den Einsatzgrund klar und deutlich hören hätten können: „Hier ist die Polizei, sofort aufmachen, es geht um schwere Gewalt gegenüber einer Frau!“ Wenn die Polizeibeamten in ihrem Bericht anführen würden, dass eine Gruppe Jugendlicher angegeben hätte, durch „Gebrüll“, das Haus der Hausanlage x kommen würde, „etwas eingeschüchtert“ gewesen zu sein, so würden sich mehrere (in der Beschwerde näher ausgeführte) Fragen stellen. Es habe jedenfalls kein Gebrüll stattgefunden und hätten auch die Beamten selbst nichts wahrgenommen. Die Schutzbehauptung, eine Person sei amtsbekannt als Legitimierung für polizeiliche Übergriffe in dieser Dimension anzuführen und damit eigenes Verhalten zu rechtfertigen, diene bekannter Weise dazu, Personen ihre Rechte zu nehmen bzw einzuschränken. Die Angaben der Lebensgefährtin, welche diese klar und deutlich neben dem Bf und auch in ihrer schriftlichen Stellungnahme getätigt habe, würden nur aussagen, dass weder zwischen ihnen noch in der Wohnung das Geringste stattgefunden hätte, was als massive Lärmbelästigung oder gar Gewalthandlungen fehlinterpretiert werden hätte können. Hinsichtlich des Endes des Einsatzes habe deutliche Unstimmigkeit geherrscht, da einer der beiden Beamten direkt vor der Wohnungstüre betont habe, dass er bestimmt, wann der Einsatz vorbei sei. Erst als der Bf die Polizisten direkt aufgefordert habe, ihn, so es dafür eine gesetzliche Handhabe gäbe, mit auf die Wache zu nehmen bzw den Wohnbereich zu verlassen, da es auch Nachbarn gebe, hätten sich die Einsatzkräfte endlich geschlossen zurückgezogen. In diesem konkreten, den Bf und seine Lebensgefährtin betreffenden Einsatz, sei offenbar alles mit voller Absicht dazu getan worden, den Bf in seiner Privatsphäre und auch in seinem Wohnumfeld zu diskreditieren und als Mensch und Bürger bloßzustellen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 24. August 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne

eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. September 2022.

I.4. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2022 stellte der Bf einen Antrag auf ungekürzte Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses. In selbigem Schreiben monierte die Lebensgefährtin des Bf die Verwendung der Begriffe „Gattin“ und „Ehefrau“ in der Niederschrift. In dieser Vollausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses wird diesem Anliegen selbstverständlich durch die Verwendung des Begriffs „Lebensgefährtin“ entsprochen.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 1. Dezember 2021 wurden die als Zeugen geladenen Beamten einsatzmäßig zur x in W. gerufen, nachdem eine Anrainerin einen lautstarken Beziehungsstreit anzeigte. Es konnte nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass der Bf die Quelle des lärmenden Verhaltens gewesen war.

Sowohl die Anrainerin als auch die dort befindlichen Jugendlichen orteten die Quelle des Lärms im Wohnhaus des Bf, welches mehrere Wohneinheiten umfasst. Nachdem der Bf einem Beamten von vorangegangenen Amtshandlungen bekannt war, hielten die Beamten – sieben an der Zahl – dort Nachschau. Der Bf sah den Grund für das massive polizeiliche Auftreten von Beginn an nicht ein, weshalb er im Zuge des mehrminütigen Gesprächs immer forscher mit entsprechender Gestik und lautstarker Stimme auftrat. Die Beamten mahnten den Bf ab, der sein Verhalten jedoch nicht einstellte. Der Bf forderte die Polizisten auf, das Stiegenhaus zu verlassen. Nachdem sich die Polizisten vom Wohlergehen der Lebensgefährtin des Bf überzeugen konnten und mit dieser gesprochen hatten, verließen die Beamten die Örtlichkeit.

II. Aus dem Akt, der Dokumentation der Amtshandlung und der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte der von der Anzeigerin beschriebene lautstarke Beziehungsstreit nicht festgestellt werden. Die Beamten hatten diesbezüglich keinerlei Wahrnehmungen. Aus der Stellungnahme der Lebensgefährtin des Bf lässt sich die Vermutung ableiten, dass er laute Selbstgespräche geführt hatte. Deren Intensität und konkrete zeitliche und räumliche Einordnung ließ sich im Beweisverfahren jedoch nicht festlegen.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung erhärtete der Bf das Bild, dass er sich im Recht sah, die Rechtmäßigkeit und Sinnhaftigkeit des Polizeieinsatzes zu beurteilen und sich sogar dazu berechtigt wähnte, die aus

seiner Sicht unzulässige Präsenz der Beamten im Stiegenhaus des Wohnhauses zu beenden. Aus diesem Selbstverständnis heraus resultieren seine massive Vorgangsweise, sein lautstarkes Auftreten und die entsprechende Gestik. Bis zuletzt war ein einsichtiger Zugang des Bf im Rahmen der Verhandlung nicht festzustellen. Die kongruenten Darstellungen der beiden als Zeugen geladenen Beamten belegten völlig nachvollziehbar, dass der Bf ihnen gegenüber lautstark, uneinsichtig und mit entsprechender Gestik auftrat. Ebenfalls ist völlig glaubhaft und nachvollziehbar, dass der Bf den Kalmierungsversuchen der Beamten und den damit verbundenen Abmahnungen solange nicht nachkam, bis die Amtshandlung schlussendlich beendet wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 81 Abs 1 SPG, BGBl 566/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 55/2018, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Gemäß § 82 Abs 1 SPG, BGBl 566/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 61/2016, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

III.2. Hinsichtlich der Störung der öffentlichen Ordnung iSd § 81 Abs 1 SPG (Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses) ist auszuführen, dass sich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gezeigt hat, dass das Verhalten des Bf insoweit nicht konkretisiert werden kann, um als ungebührlich klar ihm zurechenbares Verhalten qualifiziert zu werden. Beim Eintreffen der Beamten hatte der Bf das mutmaßliche Verhalten eingestellt. Es ist zwar davon auszugehen, dass der Bf selbst die Quelle des von der Anzeigerin beschriebenen lärmenden Verhaltens war, jedoch konnte im Sinne von in dubio pro reo hier keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit der Zurechnung und der Intensität eines tatbildlichen Verhaltens festgestellt werden, weshalb diesbezüglich das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III.3.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs 1 SPG ist ein - trotz Abmahnung fortgesetztes - aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre Aufgaben wahrnehmen.

III.3.2. Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnahmen, indem bei einer potentiellen Gefahrensituation Nachschau hielten.

III.3.3. Weiters erfordert § 82 Abs 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

„Aggressiv" bedeutet so viel wie „angreifend" oder „angriffslustig". „Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als „aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei „Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein „sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das „Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH 20.12.1990, 90/10/0056; siehe auch Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], Fn 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich „aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner „besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die

in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten. Die Strafbarkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt, selbst wenn ein Organ ungesetzliche Anordnungen, zu deren Erlassung das Organ nur abstrakt berechtigt ist, trifft.

III.3.4. Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden, dass er sein strafbares Verhalten einzustellen hat. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung dieser Verpflichtung steht jedoch nicht entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist die „Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

III.3.5. Wie im Sachverhalt und der Beweiswürdigung dargelegt, sah der Bf den Grund für das massive polizeiliche Auftreten von Beginn an nicht ein und glaubte selbst in der mündlichen Verhandlung noch, die Sinnhaftigkeit bzw Zulässigkeit des Polizeieinsatzes von sich aus beurteilen zu können, weshalb er im Zuge des mehrminütigen Gesprächs immer forscher mit entsprechender Gestik und lautstarker Stimme auftrat. Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass – auch nach den stattgefundenen Abmahnungen seitens der Beamten – sowohl in der Lautstärke als auch in der entsprechenden Gestik eine über ein gebotenes Maß hinausgehende Aggressivität beim Bf gegeben war, weshalb vom Vorliegen der objektiven Tatseite auszugehen ist.

III.4.1. § 82 Abs 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.4.2. Es ist davon auszugehen, dass dem Bf bewusst sein hätte müssen, dass sein Verhalten nicht situationsadäquat war. Er hätte die Situation leicht beruhigen können, wäre er nicht unzulässiger Weise massiv auf seinem Rechtsstandpunkt

verharrt. Insoweit ist jedenfalls fahrlässiges Verhalten anzunehmen und die subjektive Tatseite zu bejahen.

III.5.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.5.2. Diesbezüglich ist auszuführen, dass der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden kann, zumal sich die verhängte Geldstrafe im unteren Drittel des zur Verfügung stehenden Strafrahmens bewegt. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam schon mangels geringfügigen Verschuldens nicht in Betracht.

III.6.1. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.6.2. Insofern hat der Bf hinsichtlich Spruchpunkt I. keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten, während dieser hinsichtlich Spruchpunkt III. einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 30 Euro zu leisten hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche

Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree